

Ordnung oder unter Bezugnahme auf diese Verordnung verkündet wird.

§28

Bei Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begangen worden sind und die den Tatbestand der durch § 30 dieser Verordnung aufgehobenen Gesetze oder Verordnungen erfüllen, kann der zuständige Minister oder die von ihm ermächtigte Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung die Abgabe der Sache zur Verfolgung im Wirtschaftsstrafverfahren verlangen, wenn dies nach § 21 Abs. 2 zulässig ist.

§29

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Sekretariat der Deutschen Wirtschaftskommission.

§30

(1) Diese Verordnung tritt am 14. Oktober in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verbrauchsregelungs-Strafverordnung i. d. Fass, der Verordnung vom 26. November 1941 (RGBl. I S. 734),
2. die Verordnung zur Ergänzung und Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete der Verbrauchsregelung vom 25. November 1941 (RGBl. I S. 731),
3. die Kriegswirtschaftsverordnung i. d. Fass, der Verordnung vom 25. März 1942 (RGBl. I S. 147),
4. die §§ 12 bis 15 der Verordnung über den Warenverkehr i. d. Fass, der Verordnung vom 11. Dezember 1942 (RGBl. I S. 686),